

## Satzung des Bürgervereins Groß-Faldern von 1991 e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Groß-Faldern von 1991 e.V.“  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. 100 282 eingetragen.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Emden.  
Der Verein wurde am 27.6.1991 errichtet.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 1 Nr. 6

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von

- Volksbildung und Kultur,
- Heimatpflege und Heimatkunde

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- kulturelle und informative Veranstaltungen zur Verbesserung der Stadtteilsituation
- die regelmäßig tagende „Teerunde“ nach ostfriesischem Brauchtum
- Aufstellung historischer Tafeln zur Identifikation mit dem Stadtbild vor der Zerstörung, Pflege, Nutzung und Weiterentwicklung des Archivs der „Geschichtswerkstatt Groß-Faldern“

§ 1 Nr. 7 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1 Nr. 8 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.

§ 1 Nr. 9 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 1 Nr. 10 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

§ 2 Nr.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über Einschränkungen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 2 Nr.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftliche Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme wird durch Zahlung des Beitrages und durch Bestätigungsschreiben des Vorstandes wirksam.

## **§ 3 Verlust der Mitgliedschaft**

§ 3 Nr.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 3 Nr.2 Der Austritt ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 3 Nr. 3 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstandes des Mitgliedsbeitrages von mehr als einem Jahr trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 4 Nr.1 Sämtliche Mitglieder haben das Recht, von den allgemeinen Vereinseinrichtungen oder von für den Verein gemieteten Einrichtungen Gebrauch zu machen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 4 Nr.2 Aktive Mitglieder sollen sich sowohl bei den Aktionen als auch in der Verwaltung nach Kräften beteiligen.

§ 4 Nr. 3 Ehrenmitglieder genießen sämtliche Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von allen Pflichten befreit.

- § 4 Nr. 4      Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Vereinsleben und an den Veranstaltungen des Vereins verhängt werden.

## **§ 5            Beiträge**

- § 5 Nr. 1      Der jährliche Beitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf die Beitragszahlung als Bringschuld wird hierbei hingewiesen.
- § 5 Nr. 2      Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 5 Nr. 3      Für passive Mitglieder, Familien und Minderjährige kann ein ermäßigter Beitrag im Rahmen der Beitragsbeschlüsse eingeräumt werden.

## **§ 6            Stimmrecht und Wählbarkeit**

- § 6 Nr.1      Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- § 6 Nr.2      Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- § 6 Nr. 3      Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- § 6 Nr. 4      Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 7            Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Arbeitsgruppen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- § 8 Nr.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- § 8 Nr.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- § 8 Nr. 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- § 8 Nr. 4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen bzw. am Aushängebrett/ Aushängekasten (soweit vorhanden) soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
- § 8 Nr. 5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes und der Arbeitsgruppenleiter
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- § 8 Nr. 6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- § 8 Nr. 7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- § 8 Nr. 8 Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) von den Arbeitsgruppen

§ 8 Nr. 9 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge (ausgeschlossen sind Anträge auf Satzungsänderung, Wahlen und Auflösung des Vereins) dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

§ 8 Nr. 10 Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag.

## § 9 **Arbeitsgruppen**

Es können Arbeitsgruppen gebildet werden.

## § 10 **Vorstand**

§ 10 Nr. 1 Der Vorstand arbeitet

a) als **geschäftsführender Vorstand**, bestehend aus:

- dem/ der Vorsitzenden
- dem/ der 2. Vorsitzenden (Vertreter/-in)
- dem/ der 1. Kassenwart/ Kassenwartin
- dem/ der 1. Schriftführer/ Schriftführerin

b) als **Gesamtvorstand**, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem/ der 2. Kassenwart/ Kassenwartin
- dem/ der 2. Schriftführer/Schriftführerin
- und bis zu 3 Beisitzern/ Beisitzerinnen

§ 10 Nr. 2 **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.**

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/ die 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/ der 1. Vorsitzenden ausüben.

§ 10 Nr. 3 Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/ der Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig,

wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmittgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 10 Nr. 4 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Arbeitsgruppen
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Erstellung des Haushaltsplanes.

§ 10 Nr. 5 Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 10 Nr. 6 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Arbeitsgruppen beratend teilzunehmen.

## **§ 11 Protokollierung der Versammlungen**

Über Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und den von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen

geprüft. Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## § 14 Auflösung des Vereins

- § 14 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „**Auflösung des Vereins**“ stehen.
- § 14 Nr. 2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
- § 14 Nr. 3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Kommt die Anwesenheit von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande, ist innerhalb von drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit dem Hinweis darauf einzuberufen, dass sie in jedem Fall, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 14 Nr. 4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt
- das Vermögen des Vereins an **den**

**Bauverein Neue Kirche Emden e.V.\*).**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

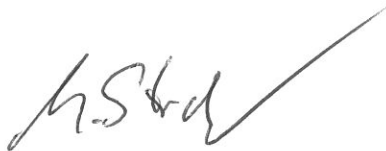
- Abgesehen davon soll das Archiv der „Geschichtswerkstatt Groß-Faldern“ in seinem Bestand an literarischen Werken, historischen Gemälden und Fotos in dinglicher Form und soweit vorhanden in elektronischer Form an das

**Stadtarchiv der Seehafenstadt Emden \*)**

für gemeinnützige Verwendung und Zwecke vermacht werden

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.05.2017 verabschiedet.

Emden, den 04.05.2017



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



1. Kassenwart



1. Schriftführer

\*) Bauverein Neue Kirche Emden e.V.  
Aalstraße 2,  
26725 Emden

\*) Stadtarchiv der Seehafenstadt Emden \*), Kirchstraße 18, 26721 Emden  
(unter Leitung von Herrn Dr. Rolf Uphoff)